

Die Einwohnergemeinde Wiliberg erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

G E M E I N D E O R D N U N G

Begriff	<p>§ 1 Die Einwohnergemeinde Wiliberg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen und sich aufhalten.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Wiliberg wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.</p>
Zweck	<p>§ 2 Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.</p>
Organisation	<p>§ 3 In der Gemeinde Wiliberg gilt die Organisationsform mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.</p>
Organe	<p>§ 4 Organe der Gemeinde Wiliberg sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeindeversammlungb) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urnec) der Gemeinderatd) der Gemeindeammann
Aufgaben und Befugnisse	<p>§ 5 Gemeindeversammlung</p> <p>Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Wiliberg wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse und wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.</p>

	§ 6
Einberufung	Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.
Initiativrecht	Durch begründetes schriftliches Begehren kann 1/10 der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 7

Gesamtheit der Stimmberechtigten

Wahlen	Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen.
Referendum	Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz).
Unterschriftenzahl	Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten.

§ 8 ¹⁾

Behörden und Kommissionen

Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen deren Mitglieder wie folgt gewählt werden:

Wahlart	An der Urne: <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinderat mit fünf Mitgliedern <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann wird ebenfalls an der Urne durchgeführt b) Schulpflege mit drei Mitgliedern²⁾ c) Finanzkommission mit drei Mitgliedern d) Steuerkommission mit drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied e) Zwei Stimmzähler und zwei Ersatz-Stimmzähler
---------	---

§ 9

Gemeinderat

Zusammensetzung	Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.
Aufgaben und Befugnisse	Dem Gemeinderat stehen die in §§ 37 ff Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.

1) Änderung § 8, in Kraft seit 13. September 2001

2) Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen

Er ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.

Zudem wird ihm der Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- pro Einzelfall übertragen.

§ 10

Abgeordnete in Gemeindeverbände

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 11

Publikation

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Landanzeiger als amtliches Publikationsorgan.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 28. November 1980.

Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschließende Urnenabstimmung abgeändert werden.

GEMEINDERAT WILIBERG

Der Gemeindeammann:
Stephan Müller

Der Gemeindeschreiber:
Sandro Hürzeler

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 1. Dezember 1995

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am: 10. März 1996

Vom Regierungsrat des Kts. Aargau genehmigt am: 28. März 1996

GEMEINDE WILIBERG

GEMEINDEORDNUNG